

angesehener Bürger; Pfahlstraße, auf Pfählen ruhende; Pfahlbürger, urpr.: ein außerhalb der Mauern, aber innerhalb der Bann- und Gerichtspfähle der Stadt wohnender Bürger (vgl. Pfahlbauer), Ausbürger; jetzt häufig verächtlich = Bourgeois, Philister, pfahlbürgerlich, -bürgerlich; Pfahldorf: a) innerhalb der Bann- und Gerichtspfähle einer Stadt liegend; b) ein Dorf aus Pfahlbauten; Pfahleiche, von der Stärke zu Grund- und Brückenpfählen; Pfahlstein, z. B. die Böcher in festem Boden für Holzpfähle vorzusetzen; Pfahlgraben, mit Palisaden besetzt, nam. Grenzgraben; Pfahlholz, Holz zu — oder: in Gestalt von Pfählen; Pfahlmast, Mastbaum aus einem Stück; Pfahlmühle, Wassermühle aus Pfählen ruhend, Ggls. Schiffsmühle; Pfahlwurmel, -wurm, Bohrwurmel, Teredo navalis, sich ins Holz der Danutspfähle und Schiffe einbohrend und große Zerstörungen anrichtend; Pfahlramme, zum Einrammen von Pfählen; Pfahlweide, Salix amygdalina; Pfahlwert, aus Pfählen bestehendes, nam. Verjüngung (Palisade); Pfahlwurm, -muschel; Pfahlwurzel, senkrechte Hauptwurzel (Ggls. Seitenwurzel); Pfahlzahn. || **pfählen**, tr.: mit Pfählen versehen, z. B.: 1) mit Werkpfählen, etwas absteckend, begrenzend, eig. und übertr.; — 2) um etwas, nam. Pflanzen, anzubinden; — 3) auf oder mit einem Pfahl oder etwas Pfahlfähnlischem steifen; — 4) (auch ohne Obj.) = pilotieren, Grundpfähle zum Bau in die Erde rammen. || **Pfählung**, die; —en: das Pfählen und: eine Gesamtheit von Pfählen, Pfahlwerk.

Pfalz, f. Pf. weid.

Pfalz, die; —en: 1) (noch im gehobenen Stil) Palast, fürstliche Wohnung, Hofburg. — 2) (veralt.) Amtswohnung und: das darin ausgeübte Amt. — 3) das einem Pfalzgrafen (s. 2; 4) urpr. zum Lehen gegebene, dann erblich gewordene Land, so als erbfindlicher Eigename: Die Pfalz, dazu: Pfälzer(in), Bewohner(in) der Pfalz; Pfälzisch. — 4) als Pflw.: Pfalzgraf, Hofgraf (s. d.); aber auch (s. 3) Fürst der Pfalz, dazu: Pfalzgräfllich, Pfalzgräflschaft.

Pfand, das, —(e)s; (—e), Pfänder; Pfändchen, Mz.: Pfänderchen: 1) Ggld., der für etwas an jemand zu fordern; von ihm zu Leistendes Bürgschaft und Siderheit gewährt (vgl. Unterpfand, Weisel): a) allgemein: Einem ein Pfand für etwas geben; Er nahm die Kinder zum Pfande; Ich will meine Seele zum Pfand setzen. / b) zum. werden Kinder in bezug auf die Eltern, denen sie geschenkt oder vielmehr verliehen, die dadurch unigier verbunden sind, als Pfänder bezeichnet. / c) (scherzhaft) haben Nasen und Ohren Meister Hanen zum Pfand gelassen, von Leuten, denen der Henker sie abgeschnitten hat. / Nam. aber: d) etwas, wodurch man dem Darleher eines Gelbbetrages als Siderheit für rechtzeitige Rückzahlung hafet, sowohl etwas, das dem Darleher übergeben wird — (gew. etwas Bewegliches, — faust-, Schrempfand), als auch etwas ihm nur Angelegenes und Verschriebenes (gew. etwas Unbewegliches, bestimmter: Hypothek). / e) etwas, das man von einem für bewirkte Strafe in Wechslung nimmt und behält, bis er sich löst (s. f.), bes. als Schutz gegen Eingriffe in jemandes Eigentum und Recht (s. pfänden 1 b). / f) bei vielen gesellschaftlichen Spielen (Pfänderspielen): etwas, das einer, der gegen die Regel fehlet, gibt, um es nachher zu lösen. — 2) (Vergb.) Holz, das zur mehreren Verödigung hinter der Verzimmung eingetrieben wird. — 3) (Reich.) der Teil eines Deiches, der einem Deichpflichtigen zukommt, dessen Zustandhaltung er zu besorgen (oder zu lösen) hat (Deichpfand, -stapel, -schlag). — 4) als Pflw., s. 1f; ferner nam. zu 1 d, z. B.: Pfandbrief, -verficherung, Hypothek, Urkunde über ein dem Gläubiger als Siderheit für seine Forderung angewiesenes unbewegliches Gut; Pfandbuch, nam.: Hypothekenbuch; Pfandbürge, als Pfand für etwas bürgend, Geisel; Pfandgläubiger, dem etwas verpfändet ist; Pfandhaus, Leihhaus; Pfandholz [2]; Pfandliehe, verpfändetes; Pfandleihe, -haus; Pfandleiher, der auf Pfänder leiht; Pfandlösung; Pfandrecht; Pfandfahse; Pfandfchein, -settel, den der Pfandleiher über ein bei ihm verpfändetes Pfand ausstellt; Pfandfälligkeit, z. B.: a) der auf ein Pfand geliehene Betrag; b) Handgeld (auch übertr.); c) Lösegeld eines Gefändeten; Pfandfandung, Pfandfchuldner; Pfandfall, für gepfändetes Vieh; Pfandver-

schreibung, -brief; pfandweise, als Pfand; Pfandzettel, -schein. || **pfändbar**, Cw.: als Pfand dienend oder benutzbar. || **pfändbar**, Cw.: was gepfändet werden kann. || **pfänden**, tr.: 1) einen ein Pfand gewaltsam nehmen, um sich durch die Einlösung oder das Pfand selbst schuldig zu halten: a) (s. Pfand 1 d): Den Schuldner, der nicht begahen will, pfänden, ihn (aus-)pfänden lassen, ihm die Weisel (ab-)pfänden usw. / b) (s. Pfand 1 e): Den Fuhrmann, der einen verbotenen Weg fährt, pfänden; ihm ein Pferd (ab-)pfänden, u. ä. / e) verallgemeinert: einem etwas wegnehmen: Den Mund um einen Saß; die Zee um einen Wunsch pfänden. — 2) (Vergb.) die Verzimmung durch ein Pfand (s. d. 2) sichern. || **Pfänder**, der, —s; uw. (s. pfänden 1 a; b): 1) Gerichtsvollzieher. — 2) Kfurschütz. || **Pfändschaft**, die; —en: das Pfand, das Verpfändete, die Verpfändung; pfändschaftlich, als Pfand dienend, in der Weise eines Pfandes (pfändlich). || **Pfändung**, die; —en: das Pfänden (s. d. 1 a; b).

Pfanne, die; —n; Pfännchen, —lein, zel: 1) ein flaches Geschirr, wie es in Küchen, Brauereien, Salz-, Zuckersiedereien, Schmelzhütten usw. gebraucht wird, um etwas darin den Einwirkungen des Feuers auszusetzen, — in gewöhnlichen Leben am häufigsten von den Küchenpfannen. — Sprichw.: Die Seele nicht an der Pfanne kochen lassen, rübrig, flint sein; An der Pfanne kochen bleiben, durch vorwärtig Unternommenes in Schaden kommen, dafür büßen müssen; Den Feind in die Pfanne hauen, niederhauen [vgl. etwa: Eier in die Pfanne hauen]. — 2) mehr oder minder pfannenähnliche Vertiefungen, z. B. an der Schleuder für den Schleuderstein, am Steinflöß des Gewehres fürs Zündkraut (Zündpfanne); die Vertiefung, worin Maurer Mörtel bereiten (Mörtelpfanne); die, worin sich ein Zapfen, eine Spindel o. dgl. dreht, eine Knochenvertiefung, in die der Kopf oder die Kugel eines andern Knochens eingreift oder einlenkt (Wentel-, Knochenpfanne); bes. die Gelenkgrube für den Kopf des Oberknochens (Küpfpfanne). — 3) Dach-, nam. Hohl- und Krümmziegel. — 4) als Pflw., z. B.: Pfannkuchen: a) Eierkuchen; b) Fasnmachtstrapsen; c) Art Kegelschnecke; Pfannherr, Pfannwert, f. Pfänner; —fener: Pfannenbaum, woran die Salzpfannen hängen; Pfannenblech, woraus Pfannen gefertigt werden; Pfannenback [3]; Pfannenbedel, nam. der Zündpfannen; Pfannenfeder, Kesselfeder; Pfannengelb, Abgabe für Ausübung der Vaugerechtigkeit (f. Braupfanne); Pfannenhaus, worin die Siebpfannen eines Salzwertes stehen; Pfannenrecht, Geschell zur Stütze des Pfannenblechs; Pfannenried, Wechschied; Pfannenstein: a) f. Kesselfein; b) Schiefer zum Pfastern der Braupfannen; Pfannenstet: a) Stiel einer Pfanne; b) Schwanzzeile, wegen des pfannenstielähnlichen Schwanzes (Pfannenriegelt); Pfannenziegel [3]; Pfannensuder, der beim Läutern sich an die Pfanne setzt. || **Pfänner**, der, —s; uw.: Besitzer einer Salzfole (eines Pfannwerts) und der darin befindlichen Siebpfanne; in weiterem Sinn: jemand, der an Salzgütern (Kote oder Sole) Anteil hat (Pfannherr). — Pfännerchaft, die Gesamtheit der Pfänner und: das Pfännerlein.

Pfarr, der, —(e)s, —en; —en: (landschaftl.) Pfarrer; weiblich Pfarrin. — Als Pflw. (z. T. zu Pfarre gehörig), z. B.: Pfarrader, zur Pfarre gehörig; Pfarramt; Pfarrbezirk; Pfardienst: a) Pfarramt; b) Pfarrzone; Pfardorf, worin ein Pfarr wohnt; Pfarrcau, Pfarrin; Pfarrfrone, dem Pfarr zu leistende, bes.: Pfarrhure; Pfarrgebäude, zur Pfarre gehörig; Pfarrgehören; Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde; Pfarrgenos, für selben Pfarre gehörig; Pfarrhaus, -wohnung, f. Pfarrgebäude; Pfarrherr, Pfarrer; Pfarrhof, Hof des Pfarrhauses und: ein ansehnliches Pfarrhaus; Pfarrhufe, f. Pfarrader; Pfarrkind: a) Kind eines Pfarrs; b) Pfarrgenos, vgl. Weistüm; Pfarrliche, Pfarrdial, Mutterkirche; Pfarrlehen, Patronatsrecht; Pfarrsiegel, Kircheniegel; Pfarrwohnung, -haus; Pfarrschote. || **Pfarr**, die; —n: der einen Pfarrer untergebene Kirchsprenkel; dessen Kirche (Pfarrkirche); die Stelle des Pfarrers; seine Amtswohnung. || **Pfarrei**, die; —en: Pfarre. || **pfarreilich**, Cw.: zur Pfarre gehörig. || **pfarren**, intr. (haben): 1) als Pfarrer wirken. — 2) zu einer Pfarre oder einem Kirchsprenkel gehören (f. einpfarren). || **Pfarrer**, der, —s; uw.: nam. in der evangelischen Kirche = Seelortger, Prediger, Pastor (Pfarrherr.